

# Verwaltungskostensatzung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.10.1996 (GVBl. I, S. 456) , und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am 28.01.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
  1. a) mündliche Auskünfte,  
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien
  2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

5. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen,
  6. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen.
  7. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfen,
  8. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
  9. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
  10. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
  11. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.
  12. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Gebührenarten**

Die Gebühren werden

1. Durch feste Sätze (Festgebühren)
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

## **§ 4**

### **Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren**

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
  1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
  2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
  3. Die Gebühr darf nicht in einem Mißverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.
- (4) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Höhe der Verwaltungskosten, sind diese nach Maßgabe des Rechtsaktes zu bemessen.

## **§ 5**

### **Gebührenbemessungen in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,50 €. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.000,00 €. Im übrigen gilt:
  1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
  2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.500,00 € zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
  3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25,00 €.
  4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.

5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,50 €.
- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 €.
  - (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.500,00 €. Im übrigen gilt:
    1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
    2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.250,00 € zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
    3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig 12,50 €.
    4. Richtet sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,50 € zu erheben.
    5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
  - (5) War in den Fällen des Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.
  - (6) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn
    1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
    2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.  
Auslagen sind:
1. Entschädigung für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Tarifbereich City,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.  
Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlung leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

## **§ 7 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Neu-Isenburg.

## **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 10 Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 11 Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 13 Billigkeitsregelungen**

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlaß**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Festsetzungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 10 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff. AO).

### **§ 16 Zahlungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff. AO).

### **§ 17 Vollstreckung**

Rückständige Kosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

### **§ 18 Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung**

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Isenburg, den 28. Januar 1998

DER MAGISTRAT  
der Stadt Neu-Isenburg

( Quilling )  
Bürgermeister

- 
- 1) Satzung veröffentlicht im Neu-Isenburger Anzeigblatt vom 27.02.1998
  - 2) Änderungssatzung vom 30.09.1998 veröffentlicht im Neu-Isenburger Anzeigblatt vom 22.10.1998
  - 3) Zweite Änderungssatzung vom 05.12.2001 veröffentlicht im Neu-Isenburger Anzeigblatt vom 20.12.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002)
  - 4) Dritte Änderungssatzung vom 12.03.2003 veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg vom 20.03.2003
  - 5) Satzung zur Anpassung des Stadtrechts an die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 02.12.2009 (in Kraft getreten am 22.01.2010)

## Anlage: Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Neu-Isenburg

### I. Allgemeine Verwaltungskosten

#### 1. Gebühren

1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien er- teilt werden	10,00 bis 500,00 €
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Kar- teien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw.	5,00 € - 500,00 €
1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Kar- teien usw. je Akte, Kartei usw.	2,50 €
1.4	wie Nr. 1.2 und 1.3 wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand (gem. 1.9)
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00 €
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50 €
1.8	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	5,00 €  0,50 €

- 1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,
- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
  - wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

*Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:*

1.9.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	16,00 €
1.9.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	13,50 €
1.9.3	übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	11,00 €
1.9.4	Zuschlag Nr. 1.9.1 - 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H., mindestens	15,00 €

**2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 6 Abs. 2 S. 2)**

2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A-4-Seite	5,00 €
2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2	Anfertigen von Kopien:	
2.2.1	bis DIN A-4 je Seite	0,25 €
2.2.2	DIN A-3 je Seite	0,75 €
2.3	Herstellung von Planpausen / je Pause:	12,50 €
2.3.1	für Mutterpausen erhöht sich die Gebühr zur Ziffer 2.3 um 50 %; bei digitalisierten Plänen um 100 %	
2.4	Auszüge aus der Stadtrechtssammlung je Seite	0,50 €

2.5	Ausgabe von Negativen der Schrägbildbefliegung für Vergrößerungen	40,00 €
2.6	Ausgabe von digitalisierten Bildausschnitten der Schräg- und Senkrechtbefliegung als E-Mail oder auf Datenträger	50,00 €

## II. Besondere Verwaltungskosten

### 1. Ordnungswesen

1.1	Erteilung von Bescheinigungen	5,00 €
1.2	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	10,00 € bis 50,00 €

### 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.1	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:	
2.1.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB je Bescheinigung	35,00 €
2.1.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, Genehmigungen gemäß § 51 nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	35,00 €
2.1.3	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach § 169 BauGB	35,00 €
2.1.4	Genehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB (Sanierungsgebiete)	35,00 €
2.1.5	Erteilung eines Zeugnisses gem. § 20 Abs. 2 BauGB (Negativtest)	35,00 €
2.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
2.3	Bearbeitungsgebühren für Grenzregelungsverfahren	
	Verwaltungsgebühren (pro Verfahren)	100,00 €
	Bekanntmachung	12,50 €

	Zustellung (pro Adressat)	5,00 €
2.4	Bescheinigungen über die Abtretung von Straßenland, Straßenausbau, Erschließungsbeiträge/Straßenbeiträge, Wasser- und Abwasserbeiträge	7,50 €
2.5	Genehmigung aufgrund der Satzung zum Schutz der Grünbestände	
2.5.1	Erteilung einer Genehmigung	35,00 €
2.5.2	für jede erforderliche Ortsbesichtigung	35,00 €
2.6	Abnahme von Baustellen durch den Dienstleistungsbetrieb für jede erforderliche Abnahme	35,00 €
<b>3.</b>	<b>Telekommunikationslinien</b>	
3.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	50,00 € 2.500,00 €
3.2	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	25,00 € 1.250,00 €